Stadtrat vom 21.11.2024

(DMS Az.)

Änderung von § 6 der Stadtratsgeschäftsordnung, Fraktionsstatus;
hier: gemeinsamer Antrag der CSU-Stadtratsfraktion, SPD-Stadtratsfraktion und der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.10.2024

I. Sachverhalt:

1. Die CSU-Stadtratsfraktion, SPD-Stadtratsfraktion und der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen haben mit gemeinsamem Schreiben vom 23.10.2024 eine Änderung von § 6 Satz 1 StRGeschO beantragt. Der Fraktionsstatus soll nicht mehr, wie bisher dort geregelt, vorliegen, wenn Zusammenschlüsse von Stadtratsmitgliedern kraft ihrer Stärke mit mindestens einem Mitglied in einem Stadtratsausschuss vertreten sind. § 6 Satz 1 StRGeschO soll vielmehr dahingehend geändert werden, dass Stadtratsmitglieder sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen können, wenn dieser Zusammenschluss mindestens vier Mitglieder umfasst.

2. Dieser Antrag wurde in der Stadtratssitzung am 23.10.2024 unter TOP 5.1. als dringlich gestellter Antrag sachlich behandelt. Durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 04. November 2024, Az. AN 4 E 24.2660, wurde im Wege der einstweiligen Anordnung (vorläufig) festgestellt, dass dieser am 23. Oktober 2024 unter TOP 5.1 durch den Stadtrat gefasste Beschluss über die Änderung von § 6 der Geschäftsordnung des Stadtrates mangels ordnungsgemäßer Ladung nichtig ist. Daher ist in dieser Sitzung erneut über den Antrag zu beraten und zu entscheiden.

3. § 6 Satz 1 der Stadtratsgeschäftsordnung (StRGeschO) hat aktuell weiterhin folgende Fassung:

 „§ 6 Fraktionen

 Zusammenschlüsse von Stadtratsmitgliedern besitzen Fraktionsstatus, wenn sie kraft ihrer Stärke mit mindestens einem Mitglied in einem Stadtratsausschuss vertreten sind. (…)“

 Nunmehr soll folgender Wortlaut vom Stadtrat beschlossen:

 „§ 6 Fraktionen

 Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen, wenn dieser Zusammenschluss mindestens vier Stadtratsmitglieder umfasst (…)“

4. Die Regelung der notwendigen Fraktionsgröße kann durch den Stadtrat auch im Rahmen seines Organisationsermessens in der Geschäftsordnung bestimmt werden. Eine solche Festlegung der Fraktionsgröße auf vier notwendige Stadtratsmitglieder ist insoweit auch rechtlich zulässig. Der Stadtrat umfasst siebzig Mitglieder, bei einer Festlegung auf vier notwendige Stadtratsmitglieder ist der notwendige Minderheitenschutz daher in hinreichender Weise gewährleistet. Die Entscheidung erfolgt auch nicht willkürlich oder ohne sachlichen Grund.

a) So hat das Verwaltungsgericht Ansbach in dem oben genannten Verfahren (AN 4 E 24.2660) zur Beschlussfassung über die Änderung der Stadtratsgeschäftsordnung in der Sitzung vom 23.10.2024 in einem Schreiben vom 29.10.2024, hinsichtlich der Möglichkeit inhaltlich die Mindeststärke durch eine Regelung in der Stadtratsgeschäftsordnung neu festzulegen, u.a. Folgendes ausgeführt: *„(…) Materiell dürfte demgegenüber die Bestimmung einer Mindeststärke auf vier Stadtratsmitglieder bei einer Größe des Stadtrats von 70 Mitgliedern denkbar sein (vgl. VG Ansbach, B.v. 25.01.2021 – AN 4 E 20.02811). (…)“*

b) Auch war faktisch nach der aktuellen Regelung in § 6 Satz 1 StRGeschO und der dann insoweit noch korrespondierenden Regelungen zur Ausschussbesetzung, bis zur letzten Anpassung der

Ausschussbesetzungen in der Stadtratssitzung vom 23.10.2024 (dort TOP 6.1.), aus eigener Kraft ein Sitz in einem Ausschuss erst mit vier Stadtratsmitgliedern zu erreichen und so der Fraktionsstatus begründet. Somit wird durch die jetzige Neuregelung in § 6 Satz 1 StRGeschO lediglich der Zustand hergestellt, der bis zur letzten Änderung der Ausschussbesetzungen bestand.

c) Die zurückliegenden und derzeitigen juristischen Auseinandersetzungen um die Fragen der Ausschussgrößen und -besetzungen haben bei den drei Parteien CSU, SPD und den Grünen die Sorge wachsen lassen, dass die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Stadtrates als Kollegialorgan und seiner Ausschüsse nicht weiter im erforderlichen Umfang gewährleistet ist. Es geht darum, dass der Fraktionsstatus nicht weiter von mehr oder weniger zufälligen Veränderungen der Stärkeverhältnisse im Rat und dadurch notwendige neue Ausschussbesetzungen abhängen soll.

d) Von größerer Bedeutung erscheint noch die Funktion einer Fraktion, die eine Koordination, eine Bündelung der Meinungen und Interessen ihrer Mitglieder wahrnimmt; ab einer bestimmten Größe ist dies für den reibungslosen politischen Betrieb innerhalb des Stadtrats und seiner Ausschüsse unabdingbar und bedeutet natürlich erhöhten Aufwand. Dies muss beim Fraktionsbegriff im Vordergrund stehen. Denn eine solche Koordinierungsfunktion verliert mit abnehmender Größe des Zusammenschlusses zunehmend an Sinn. Eine solche Abstimmungsfunktion kann bei vier Stadtratsmitgliedern, auch unter Berücksichtigung des notwendigen Minderheitenschutzes, gerade noch angenommen werden.

Da es bisher nur Fraktionen und Ausschussgemeinschaften gab, die dann auch stets in einem Ausschuss vertreten waren, es aber durch die Neuregelung des § 6 StRGeschO zukünftig auch Gruppen ohne Fraktionsstatus geben wird, die in den Ausschüssen vertreten sind, wird die Verwaltung auch einen entsprechenden Vorschlag für die Bezuschussung der Ausschussarbeit dieser Gruppen vorlegen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Gemäß dem gemeinsamen Antrag der CSU-Stadtratsfraktion, SPD-Stadtratsfraktion und der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.10.2024 erhält § 6 Satz 1 der Stadtratsgeschäftsordnung folgende Fassung:

 Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen, wenn dieser Zusammenschluss mindestens vier Stadtratsmitglieder umfasst.

III. Laufweg im DMS

(…)

Nürnberg, 06.11.2024